

Merkblatt

über die Voraussetzungen für die Anerkennung als Stelle für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe gem. § 68 FeV

1. Personelle Voraussetzungen:

- 1.1 Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Ausbildung unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes steht. Als geeignet sind Ärzte anzusehen, die im öffentlichen Rettungsdienst verantwortlich tätig sind oder den Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ besitzen.
- 1.2 Anforderungskriterien der Lehrkräfte
 - 1.2.1 Persönliche Voraussetzungen:
 - Mindestalter 18 Jahre
 - Beherrscht die deutsche Sprache in schriftlicher und gesprochener Form
 - 1.2.2 Medizinisch-fachliche Qualifikation:
 - Notfallmedizinische sanitätsdienstliche Qualifikation, mind. Erste-Hilfe-Ausbildung und Sanitätsausbildung mit dokumentierter Prüfung (mind. 48 Unterrichtsstunden)
 - Einsatzerfahrung im Sanitäts-/Rettungsdienst
 - Kontinuierliche medizinisch-fachliche Fortbildung (mind. alle 3 Jahre im Umfang mit mind. 18 Unterrichtsstunden)Die ärztliche Approbation wird als Qualifikation anerkannt, soweit der Arzt einschlägige Erfahrungen in der präklinischen Notfallmedizin nachweisen kann und in diesem Bereich tätig ist.
 - 1.2.3 Pädagogische Qualifikation:
 - Ausbilderschulung in einer anerkannten Bildungseinrichtung im Umfang mit mind. 55 Unterrichtsstunden
 - Geleitete Praxisphase mit mehrfachen Hospitationen und Assistenzen in Kursen für unterschiedliche Zielgruppen unter Betreuung erfahrener Mentoren
 - Kontinuierliche pädagogische Fortbildung (mind. alle 3 Jahre im Umfang von mind. 16 Unterrichtsstunden).Bei abgeschlossenem pädagogischen Studium kann dieses zum Teil auf die pädagogische Qualifikation angerechnet werden. Um eine adäquate pädagogische Umsetzung der Ersten Hilfe Ausbildung zu gewährleisten, ist im Minimum die Praxisphase und eine entsprechende methodisch-didaktische Fortbildung im Umfang von mind. 16 Unterrichtsstunden zu absolvieren. Die Dokumentation der medizinisch-fachlichen und pädagogischen Qualifikation erfolgt in einem Ausbildungsnachweis (Lehrschein), die Fortbildung an einem eigenen Nachweisheft.
Bei fehlender oder nicht ausreichender medizinisch-fachlicher und pädagogischer Fortbildung erlischt die Lehrberechtigung.
- 1.3 Erfahrung in Durchführung und Organisation
Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über besondere Erfahrungen in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe verfügt. Das ist der Fall, wenn er oder seine Lehrkräfte in der Regel mind. 3 Jahre im öffentlichen Rettungsdienst tätig sind und Einsatzerfahrung nachweisen können.
- 1.4 Versicherungsschutz
Der Antragsteller muss nachweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die evtl. Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.

2. Sachliche Voraussetzungen:

2.1 Lehrgangsräume (Einrichtungen und Unterrichtsmittel)

Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muss mind. ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen in Erster Hilfe unterwiesen werden können. Der Raum muss über ausreichende Beleuchtung verfügen, zudem müssen Sitz- und Schreibmöglichkeiten sowie Waschgelegenheiten und Toiletten vorhanden sein. Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel (siehe Punkt 3.4), insbesondere Demonstrationen und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien vollständig und funktionsfähig zur Verfügung stehen. Das Demonstrations- und Übungsmaterial, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und müssen nachweislich desinfiziert werden.

2.2 Inhalt und Umfang der Lehrgänge

Die Ausbildung muss nach Inhalt und Umfang sowie in methodisch-didaktischer Hinsicht mindestens dem Stoff entsprechen, der in sachlicher Übereinstimmung der fünf ausbildenden Hilfsorganisationen und unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer in den Lehrplänen und Leitfäden zum Erste-Hilfe-Lehrgang festgelegt ist. Insbesondere muss der Unterrichtsstoff umfassen:

- Abnehmen des Helmes
- Absichern der Unfallstelle
- Amputationsverletzungen
- Atemspende
 - Überstrecken des Halses
 - Mund-zu-Nase-Beatmung
 - Korrektur der Kopflage
 - Entfernen von Fremdkörpern aus Mund und Rachen
 - Beenden der Atemspende
 - Maßnahmen nach erfolgreicher Beatmung
- Atmung, Funktion und Störung
- Bedrohliche Blutungen
 - Blutungen am Arm/Bein
 - Blutungen am Kopf/Rumpf
 - Blutungen aus der Nase
 - Maßnahmen bei Blutungen
 - Hochhalten
 - Abdrücken
 - Druckverband
- Bewusstsein, Störungen des Bewusstseins
- Blutkreislauf, Funktion und Störungen
- Brustkorbverletzungen, Bauchraumverletzungen
 - Besondere Maßnahmen
 - Spezielle Lagerungsarten
- Definition des Begriffs Notfall
- Dreiecktuch, exemplarische Anwendung
- Fremdkörper auf der Bindehaut des Auges
- Gefährliche Güter, besondere Hinweise zum Notruf
- Gewalteinwirkung am Kopf
- Grundsätzliche Anforderungen an den Ersthelfer
- Herz-Lungen-Wiederbelebung
 - Anatomie
 - Aufsuchen des Druckpunktes

- Ausgangsposition zur Herz-Lungen-Wiederbelebung
- Gesamttablauf
- Beenden der Herz-Lungen-Wiederbelebung
- Hirnbedingte Krampfanfälle (Epilepsie)
- Hitzschlag
- Insektenstich im Mundraum
- Internistische Notfälle
- Knochenbrüche
- Allgemeine Maßnahmen zur Ruhigstellung
- Notruf, Möglichkeiten der Meldung
- Notwendigkeit, Verpflichtung zur Hilfeleistung
- Pulskontrolle
 - am Handgelenk
 - an der Halsschlagader
- Rettung aus akuter Gefahr
- Rettungskette, Definition und Erläuterungen zu den einzelnen Kettengliedern
- Schock
 - Ursachen
 - Erkennungsmerkmale
 - Maßnahmen zur Schockbekämpfung
- Schutzverhalten, eigene Sicherheit des Ersthelfers
- Sonnenstich
- Stabile Seitenlage
- Unfälle durch elektrischen Strom
- Unterkühlung, Erfrierung
- Unterlegen einer Decke
- Verätzungen
 - der Haut
 - der Augen
 - des Mund-, Rachenraumes
- Verbandlehre, Grundlagen
- Verbrennungen
 - Gefahren
 - Umgang mit Brandwundenverbandmitteln
- Vergiftungen, allgemein
- Vergiftungen über die Atemwege
- Wunden
 - Gefahren
 - Vorbeugung
 - Fremdkörper in Wunden
 - allgemeine Maßnahmen.

3. **Organisatorische Voraussetzungen:**

3.1 Anzahl der Teilnehmer

An einem Lehrgang sollen in der Regel mindestens 10 und nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl soll jedoch auch bei Anwesenheit eines Ausbildungshelfers 20 Personen nicht übersteigen.

3.2 Dauer des Unterweisungslehrgangs für die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort

Der Lehrgang muss mindestens vier Doppelstunden dauern; mehr als zwei Doppelstunden Unterricht dürfen nur an für den Teilnehmerkreis arbeitsfreien Tagen durchgeführt werden. Eine Doppelstunde beträgt 2 x 45 Minuten. Der Lehrplan muss ausweisen, wie der Unterrichtsstoff auf die Lehrgangsstunden verteilt wird.

3.3 Dauer des Unterweisungslehrgangs für die Ausbildung in Erster Hilfe
Der Lehrgang muss mindestens acht Doppelstunden dauern; mehr als zwei Doppelstunden Unterricht dürfen nur an für den Teilnehmerkreis arbeitsfreien Tagen durchgeführt werden. Eine Doppelstunde beträgt 2 x 45 Minuten. Der Lehrplan muss ausweisen, wie der Unterrichtsstoff auf die Lehrgangsstunden verteilt wird.

3.4 Lehrmittel:
Der Antragsteller muss nachweisen, dass er mindestens über folgende Lehrmittel verfügt:

- Warndreieck, Warnblinkleuchte (jeweils bauartgenehmigt)
- Taschenlampe
- Verbandskasten nach DIN 13164, Ausgabe Dezember 1987; weiteres Erste-Hilfe-Material in ausreichender Menge nach DIN 13164, Ausgabe Dezember 1987
- Zwei Übungsgeräte, die für die Durchführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung geeignet sind (ein Gerät für jeweils 10 Personen)
- Tafel
- Kopfschnittmodell
- Decken in ausreichender Zahl
- Schutzhelm für Zweiradfahrer
- Tageslichtprojektor, Lehrfolien
- Ausbildungsleitfaden, dem neuesten Stand entsprechend
- Teilnehmerbroschüre über den behandelten Unterrichtsstoff
- Anschauungstafeln über:
 - Knochengerüst
 - Muskulatur
 - Torso
 - Herz- und Blutgefäße
 - Atmungsorgane
 - Innere Organe
 - Abdrücken der Schlagadern
 - Atemspende
 - Nervensystem
 - Aufheben zu dritt von der Seite
 - Aufheben zu dritt im Grätschstand
 - Rettungsriff
 - Tragen mit Tragring
 - Lehrfolien „Erste Hilfe“
 - Ausbildungsleitfaden „Erste Hilfe“

3.5 Dokumentation:

Über die durchgeführten Lehrgänge sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Art der jeweiligen Ausbildungsmaßnahme
- Ort und Zeit der Maßnahme
- Name des verantwortlichen Arztes
- Name der Lehrkraft
- Name und Geburtsdatum des Teilnehmers auf einer Teilnehmerliste
- Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Aufforderung vorzulegen.